Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Änderung vom

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

Ι

Die Verordnung vom 31. Oktober 1947¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 222 Beitragsberechtigung

- ¹ Beiträge können gewährt werden an gesamtschweizerisch tätige Organisationen:
 - a. die in wesentlichem Umfang Aufgaben der Altershilfe erfüllen;
 - b. Aufgehoben
 - c. die in der Altershilfe tätiges Hilfspersonal weiterbilden;
 - d. die Kurse für Betagte zur Förderung der Selbständigkeit und der gesellschaftlichen Kontakte durchführen.

^{2a (neu)} Das Bundesamt schliesst mit den Organisationen nach Absatz 1 Leistungsverträge auf höchstens drei Jahre über die zu erreichenden Ziele und die anrechenbaren Leistungen ab.

2007-.....

² Aufgehoben

³ Die Versicherung beteiligt sich anteilsmässig an den Beiträgen der Invalidenversicherung an Organisationen der privaten Invalidenhilfe im Sinne von Artikel 74 IVG, welche in erheblichem Umfang Leistungen im Interesse von Personen erbringen, die erst nach Erreichen des Rentenalters in ihrer Gesundheit beeinträchtigt wurden. Die Höhe des anteilsmässigen Beitrages richtet sich nach den Bestimmungen von Artikel 108^{quater} IVV.

¹ SR **831.101**

AHVV AS 2007

Art. 223 Subventionskriterien (neu)

¹ Für die im Leistungsvertrag festgelegten Ziele erfolgt eine Abgeltung entsprechend dem Grad der Zielerreichung.

- ² Für quantifizierbare und im Leistungsvertrag festgelegte Leistungen werden Beiträge pro erbrachte Leistungseinheit festgelegt und ausgerichtet. Für die Erbringung von Leistungen für Hilfen zu Hause und in ambulanten Einrichtungen können nur dann Beiträge ausgerichtet werden, wenn jene im Rahmen von Freiwilligenarbeit erfolgen.
- ³ Für ständige, nicht quantifizierbare Leistungen der Koordination und der Entwicklung werden Aufgaben im Leistungsvertrag umschrieben und der anrechenbare Personalaufwand festgelegt.
- ⁴ Für Projekte zur Förderung der Altershilfe können Beiträge ausgerichtet werden.
- ⁵ Weiterbildungen des Hilfspersonals zum Zweck des Erwerbs von Grundfertigkeiten werden pauschal abgegolten. Die Anforderungen an die Weiterbildung des Hilfspersonals werden im Leistungsvertrag geregelt.
- ⁶ Das Bundesamt kann die Ausrichtung der Beiträge an Bedingungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.

Art. 224 Höhe der Beiträge

¹ Beiträge werden nur für zweckmässig und wirtschaftlich erbrachte Leistungen ausgerichtet. Sie werden unter Berücksichtigung von Umfang und Reichweite des Tätigkeitsbereiches der Organisation festgelegt und tragen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der zumutbaren Eigenleistung des Leistungsvertragspartners angemessen Rechnung. Finanzleistungen anderer öffentlichrechtlicher Gebietskörperschaften werden bei der Berechnung der Höhe der Beiträge berücksichtigt.

Art. 225 Verfahren

² Aufgehoben

³ Für die Durchführung der Weiterbildung und von Kursen nach Artikel 222 Absatz 1 Buchstaben c und d legt das Bundesamt einen Pauschalbeitrag pro teilnehmende Person fest.

⁴ Aufgehoben

² Aufgehoben

^{2a (neu)} Das Bundesamt bestimmt, welche Unterlagen im Hinblick auf den Abschluss eines Leistungsvertrages einzureichen sind.

³ Das Bundesamt bestimmt, welche Unterlagen die Organisation während der Vertragsdauer bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen hat. Die vom Bundesamt bestimmten Unterlagen betreffend die Kurse und die Weiterbildungen sind innert drei Monaten nach Abschluss des Kurses beziehungsweise der Weiterbildung einzureichen. Bei Vorliegen zureichender Gründe können die Fristen vor ihrem Ablauf auf schriftliches Gesuch hin erstreckt werden. Werden

AHVV AS 2007

die ordentlichen oder die erstreckten Fristen ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so wird der auszurichtende Beitrag bei einer Verspätung bis zu einem Monat um einen Fünftel und für jeden weiteren Monat um einen weiteren Fünftel gekürzt.

⁴ Das Bundesamt prüft die Unterlagen und setzt die auszuzahlenden Beiträge fest. Es kann mit dem Leistungsvertragspartner Akonto-Zahlungen vereinbaren.

^{5 (neu)} Die Organisation ist verpflichtet, dem Bundesamt jederzeit über die Verwendung der Beiträge Aufschluss zu erteilen und den Kontrollorganen Einsicht in die Kostenrechnung zu gewähren.

II

Schlussbestimmung der Änderung vom

Artikel 222-225 finden nur Anwendung auf die nach Inkrafttreten dieser Änderung beginnenden Aus- und Weiterbildungen.

Ш

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Erläuterungen zu den Änderungen der AHVV aufgrund des Inkrafttretens der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)

Allgemeines

Mit den neuen und ergänzten Bestimmungen in der AHVV erfolgt eine Konkretisierung des aufgrund der NFA geänderten Artikels 101^{bis} AHVG. Zentrale Elemente dieser Änderung sind die Konzentration der Beiträge auf gesamtschweizerische Organisationen sowie die Vergabe von Beiträgen ausschliesslich aufgrund von Leistungsverträgen. Die Bestimmungen hinsichtlich der künftig auszuhandelnden Leistungsverträge werden insbesondere darauf ausgerichtet, dass das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) gemeinsam mit den Vertragspartnern vermehrt Strategien umsetzen und weniger blosse Leistungen subventionieren möchte. Dazu sind die Verträge wirkungsorientiert auszugestalten und die dafür nötigen, überprüfbaren Indikatoren gemeinsam mit den Vertragspartnern auszuarbeiten. Die Leistungsverträge sollen zudem im Sinne der Transparenz öffentlich zugänglich gemacht werden.

Zu Artikel 222

(Beitragsberechtigung)

Absatz 1

Mit Inkrafttreten der NFA kann die Beitragsgewährung mittels Leistungsverträgen nur noch an <u>gesamtschweizerisch</u> tätige, gemeinnützige private Institutionen erfolgen. Für interkantonal, kantonal und/oder lokal tätige Organisationen, die Hilfe und Pflege zu Hause (v.a. SPITEX-Kerndienste) anbieten, wird die AHV mit Inkrafttreten der NFA keine Subventionsbeiträge mehr ausrichten.

Absatz 1 Buchstaben b

Mit Inkrafttreten der NFA fliessen keine Subventionsbeiträge der AHV mehr an lokal tätige Organisationen, die Hilfe und Pflege zu Hause für Betagte (wie SPITEX-Kerndienste, Mahlzeitendienste und Tagesheime) anbieten. Die bisherigen Leistungen nach Art. 101^{bis} AHVG an die Hilfe und Pflege zu Hause für Betagte und Behinderte werden durch die Kantone weiter ausgerichtet bis zum Inkrafttreten einer kantonalen Finanzierungsregelung für die Hilfe und Pflege zu Hause (Übergangsbestimmung zu Art. 112c BV). Aus diesen Gründen wird der aktuelle Bst. b aufgehoben.

Absatz 1 Buchstabe c

Der Bundesrat hatte in seiner Botschaft (Botschaft zur Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), BBI. 2005, S. 6029 ff., insbesondere S.6193 ff) die Streichung der Beitragsleistung der AHV für die Aus- und Weiterbildung von Lehr-, Fach- und Hilfspersonal gefordert, weil diese im Rahmen der Bildungspolitik geregelt werden sollte. Die Räte kamen während der parlamentarischen Beratung auf diesen Punkt zurück und fügten den nun in Geltung tretenden Art 101^{bis} Abs. 1 Bst. d AHVG ein, womit die Weiterbildung von Hilfspersonal in der Altershilfe durch gesamtschweizerisch tätige Organisationen auch mit Inkrafttreten der NFA weiterhin von der AHV mitfinanziert werden kann. Damit ist die Weiterbildung von Personen gemeint,

welche – wie etwa Wiedereinsteigende – zuvor nicht in der Altershilfe oder -pflege gearbeitet haben; in der Regel also Personal, das keine spezifische Berufsausbildung im Gesundheitswesen hat, das aber praktische Lebenserfahrung mitbringt. Hauptsächlich handelt es sich um Pflegehelfer(-innen) SRK und Haushilfeangestellte, denen in der SPITEX und in Heimen eine grosse Bedeutung zukommt. Gestrichen wurde hingegen die Aus- und Weiterbildung von Lehr- und Fachpersonal. Die Durchführung und Finanzierung dieser Aus- und Weiterbildung wird neu hauptsächlich durch das geltende Berufsbildungsgesetz geregelt. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT).

Absatz 1 Buchstabe d

Durch die Streichung der Bezeichnung "sinnesbehindert" wird die Bestimmung für alle Betagten anwendbar. Damit möchte der Bundesrat eine Grundlage schaffen, um eines der Hauptziele der heutigen Alterspolitik umzusetzen, nämlich die älteren Menschen solange als möglich für ein aktives und selbstbestimmtes Leben – insbesondere für den Verbleib in der eigenen Wohnung – zu befähigen. Die Praxis hat sich seit längerer Zeit bereits in diese Richtung entwickelt und deshalb wäre eine Eingrenzung auf eine Sinnesbehinderung zu restriktiv.

Absatz 2

Absatz 2 wird aus systematischen Gründen hier aufgehoben. Sein Inhalt wird jedoch in Art. 224 Abs.1 aufgenommen.

Absatz 2a

Aufgrund der geänderten gesetzlichen Vorgaben (Art 101^{bis} Abs. 2 AHVG) sind künftig mit allen Organisationen für die zu erreichenden Ziele und zu erbringenden Leistungen nach Abs. 1 Leistungsverträge abzuschliessen, auch dort, wo dies bisher nicht geschah. Dies beinhaltet selbstverständlich auch die gemeinsame Festlegung der geeigneten Indikatoren, die zur Messung der Zielerreichung nötig sind.

Inhaltlich entspricht dieser Absatz weitgehend dem bisherigen 1. Satz von Art. 224 Abs. 1 und wird aus systematischen Gründen neu an dieser Stelle eingefügt. Zusätzlich wird festgehalten, dass Leistungsverträge künftig einheitlich für die Dauer von maximal drei Jahren abgeschlossen werden sollen. Dies gibt den Parteien genügend Flexibilität, auch auf neue Entwicklungen relativ rasch reagieren zu können. Zudem entspricht diese Regelung derjenigen in der IV, wo Leistungsverträge grundsätzlich ebenfalls maximal für drei Jahre abgeschlossen werden können (z.B. Art. 104^{ter} IVV).

Absatz 3, letzter Satz

Die Berechnung und die Höhe der Beiträge nach Artikel 74 IVG werden bereits in 108^{quater} IVV festgelegt, so dass sich eine Regelung auf Departementsstufe erübrigt.

Zu Artikel 223

(Subventionskriterien)

Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe (Art. 101^{bis} Abs. 2 AHVG) regelt der Bundesrat hier neu auf Verordnungsstufe die Subventionskriterien und nimmt eine Konkretisierung des Leistungsinhaltes vor. Materiell orientieren sich die Ausführungen im Wesentlichen am bisherigen "Kreisschreiben über die Beiträge an Organisationen der privaten Altershilfe und über die Beiträge an die SPITEX-Organisationen" von Februar 2004, dessen Inhalt nun auf Verordnungsstufe

festgehalten wird. Dabei werden die Kriterien für die zu erreichenden Ziele strategischer Natur und die zu erbringenden spezifischen Leistungen getrennt behandelt.

Absatz 1

In den Leistungsverträgen vereinbarte *Ziele* müssen mit den geeigneten Indikatoren gemessen und entsprechend dem Grad, mit dem die Ziele erreicht wurden, abgegolten werden.

Absatz 2

Von zentraler Bedeutung bei der Festlegung von *Leistungen* ist der Grundsatz, dass für Leistungen für Hilfen zu Hause und in ambulanten Einrichtungen keine Beiträge mehr ausgerichtet werden. Der neue Art. 112 c der Bundesverfassung zur Betagtenund Behindertenhilfe hält in Absatz 1 klar fest: "Die Kantone sorgen für die Hilfe und Pflege von Betagten und Behinderten zu Hause." Hilfe und Pflege zu Hause umfasst Hilfeleistungen, die bei Personen zu Hause am Wohnort oder in einer Tagesstätte erbracht werden. Dies wurde in der Globalbilanz zwischen Bund und Kantonen aufgenommen und entsprechend berücksichtigt. Die AHV soll jedoch weiterhin die sogenannten Besuchsdienste, die das SRK und Pro Senectute vielerorts anbieten, und die von Freiwilligen ausgeführt werden, unterstützen können. Diese Art von Entlastung zu Hause ist unentgeltlich und ermöglicht eine klare – der NFA entsprechende – Trennung zwischen den Beiträgen, die von der AHV respektive dem Bund oder den Kantonen zu tragen sind.

Absatz 3

Die nicht quantifizierbaren *Leistungen* für Koordination und Entwicklung sollen pauschal abgegolten werden (Sockelbeitrag) ebenso wie der dazu notwendige Personalaufwand. Hinsichtlich des Personalaufwandes geht man davon aus, dass für eine Personaleinheit im Schnitt pro Jahr maximal 150'000 Franken (Vollkostenbeitrag) ausgerichtet werden können.

Absatz 4

In Ergänzung zu den in Absatz 2 und 3 erwähnten Leistungen können auch *Projekte* in die Leistungsverträge aufgenommen und mitfinanziert werden.

Absatz 5

Weiterbildungen für Hilfspersonal sollen dem Zweck dienen, Grundfertigkeiten im Tätigkeitsgebiet der Altershilfe zu erwerben. Dahinter steht die Absicht, niederschwellig zugängliche Weiterbildungen zu finanzieren, um dem Personenkreis wie er in den Erläuterungen zu Art. 222 Abs. 1 Bst. c beschrieben wurde, ein Tätigkeitsfeld zu öffnen. Um den verschiedenartigen Angeboten Rechnung tragen zu können, sollen die Anforderungen an diese Weiterbildung jedoch in den einzelnen Leistungsverträgen geregelt werden. Die Kurse müssen darauf ausgerichtet sein, eine umfassende Einführung in das Aufgabengebiet zu vermitteln. Kurse von kürzerer Dauer oder mit eingeschränkter Thematik erfüllen jedoch die Kriterien für eine Beitragsgewährung nicht.

Absatz 6

Er enthält den unverändert aus dem bisherigen Artikel 225 Absatz 4 übernommenen letzten Satz. Die Bestimmung belässt dem BSV einen notwendigen Spielraum zur Festlegung weiterer Bedingungen und Auflagen bei der Ausrichtung der Beiträge entsprechend den Grundsätzen des Subventionsgesetzes.

Zu Artikel 224

(Höhe der Beiträge)

Absatz 1

Zur Berechnung der Beiträge nimmt dieser Absatz einige Grundsätze und den Zweckgedanken des Subventionsgesetzes auf (vgl. Art. 7 SuG; SR 616.1), wonach Finanzhilfen im gesamten Bereich des Bundes u. a. nur gewährt werden, wenn die Leistungen zweckmässig, kostengünstig und wirtschaftlich erbracht werden. Wesentlich ist auch, dass bei der Beitragsbemessung eine angemessene und zumutbare Eigenfinanzierung und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Organisation berücksichtigt werden soll. Damit werden die wesentlichen Kriterien genannt, welche im Rahmen der Verhandlungen über die Leistungsverträge zu konkretisieren sein werden. In den Genuss von Beiträgen sollen folglich nur Organisationen kommen, die über eine ausreichende eigene finanzielle Basis verfügen und somit Gewähr bieten, als langfristige und verlässliche Partner des Bundes in der Altershilfe zu dienen. Dort wo diese Organisationen zudem Finanzhilfen anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften (Kantone, Gemeinden) erhalten, soll aufgrund der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen für die gleichen Leistungen keine doppelte Subventionierung erfolgen, weshalb festgelegt wird, dass die von anderen Gebietskörperschaften geleisteten Beiträge für die Berechnung des Beitrages des Bundes vollumfänglich berücksichtigt werden.

Absatz 2

Mit Inkrafttreten der Bestimmungen der NFA fliessen keine Subventionsbeiträge der AHV mehr an lokal tätige Organisationen, die SPITEX-Kerndienste, Mahlzeitendienste und Tagesheime für Betagte anbieten. Die Bestimmung wird daher gestrichen.

Absatz 3 und 4

Beiträge für die Durchführung der Weiterbildung von Hilfspersonal sowie von Kursen zur Förderung der Selbständigkeit werden künftig neu im Rahmen von Leistungsverträgen geregelt. Schon bisher erfolgte die Abgeltung für beide Arten von Leistungen mittels Festlegung von Pauschalbeträgen. Dies hat sich in der Praxis bestens bewährt, weshalb Absatz 4 aufgehoben und mit Absatz 3 zusammengelegt werden soll.

Zu Artikel 225

(Verfahren)

Dieser Artikel regelt das Verfahren neu umfassend von der Einreichung der Gesuche um Beiträge über die Abläufe bei der Abrechnung bis zu allenfalls durchzuführenden Controlling-Massnahmen.

Absatz 2

Dieser Absatz wird mit der Vorschrift, künftig auch für die Durchführung von Kursen Leistungsverträge abzuschliessen, obsolet und ist daher zu streichen.

Absatz 2a

Bereits im Vorfeld des Abschlusses eines Leistungsvertrages benötigt das BSV allenfalls weitere Unterlagen zur Festlegung von Zielen und Leistungen. Diese sind auf entsprechende Aufforderung des Amtes hin von der Organisation einzureichen.

Absatz 3

Inhaltlich wird in diesem Absatz zwischen den verschiedenen Kriterien nach Art. 223 unterschieden. Je nachdem ob Ziele, Leistungen, Kurse oder spezifische Projekte in den Leistungsverträgen vereinbart wurden, benötigt das BSV für die Berechnung der Beiträge und deren Kontrolle andere auszuzahlenden Unterlagen Jahresrechnung für Koordinationsaufgaben, Kurslisten für Abrechnung Kursbeiträge usw.) Die Bestimmung legt daher nicht mehr detailliert fest, welche Unterlagen dem Bundesamt in Zukunft einzureichen sind. Die Festlegung der notwendigen Unterlagen wird künftig im Rahmen der Leistungsverträge vorgenommen werden. Ebenso unterschiedlich ist die Dauer, innert der solche Unterlagen dem BSV eingereicht werden müssen, ohne Nachteile zu erleiden. Hinsichtlich der Konsequenzen einer verspäteten Einreichung der Unterlagen übernimmt die Bestimmung die bestehende Formulierung.

Absatz 4

Nach erfolgter Prüfung der Unterlagen wird das Bundesamt die auszuzahlenden Beiträge für die Rechnungsperiode festlegen. Damit die Organisationen die von ihnen erbrachten Leistungen nicht in vollem Umfang vorfinanzieren müssen, was für sie zu finanziellen Problemen führen könnte, wird die Möglichkeit geschaffen, dass das BSV in den Leistungsverträgen Akonto-Zahlungen vereinbaren kann. Somit kann organisationsbezogen eine konkrete Vereinbarung über die Auszahlung der Beiträge getroffen werden. Dies allerdings immer unter dem Vorbehalt von Art. 23 SuG, welcher vorsieht, dass Vorauszahlungen frühestens ausgerichtet werden dürfen, wenn und soweit Aufwendungen unmittelbar bevorstehen. Ausserdem dürfen vor dem Vorliegen der Schlussabrechnung höchstens 80% der gesamten Finanzhilfe ausbezahlt werden.

Absatz 5

Der Absatz regelt die Notwendigkeit eines Controllings und die Verpflichtung der Organisationen, dem Bundesamt jederzeit die notwendigen Informationen bzw. Einblick zu gewähren.

Zur Schlussbestimmung

Die Übergangsbestimmung ist primär dem Gebot der <u>Rechtssicherheit</u> verpflichtet: Zum einen wird eine klare Regelung für die Subventionierung von Aus- und Weiterbildungen getroffen, die vor dem Inkrafttreten der NFA begonnen wurden.

Die allenfalls nötige inhaltliche Anpassung der laufenden Leistungsverträge an die neuen Bestimmungen muss bis Ende 2007 in Verhandlung mit den betroffenen Organisationen erfolgen. Bis zum Inkrafttreten der ergänzten Vertragsbestimmungen erhalten die beitragsberechtigten Organisationen Beiträge nach bisherigem Recht.

Bern, 6. Juni 2007